Trägerübergreifende Rahmenvereinbarung zur Praxisanleitung in Rheinland-Pfalz

Präambel

Im Rahmen der Novellierung der Fachschulverordnung im Fachbereich Sozialwesen vom 2. Februar 2005 ist die Zusatzqualifikation „Praxisanleitung“ ab dem 01.08.2009 für die Fachkräfte verbindlich festgeschrieben worden, die angehende Erzieherinnen bzw. Erzieher und angehende Heilerziehungspflegerinnen bzw. Heilerziehungspfleger ausbilden wollen.

Bereits im Mai 2001 verfasste die JMK einen Beschluss zum Thema „Lernort Praxis in der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern“, in dem sie die Notwendigkeit betont, in den Ländern Formen der Zusammenarbeit der Lernorte „Praxis“ und „Schule“ zu verstärken und weiter zu entwickeln.

Im Zwischenbericht von Bund und Ländern 2016 „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“, der erstmals gemeinsame Ziel- und Entwicklungsperspektiven zur Qualität der Kindertagesbetreuung benennt, ist zur Praxisanleitung formuliert:

„Der Lernort Praxis stellt damit ein unverzichtbares Element der Ausbildung der Fachkräfte dar. Ziel ist es, Kindertageseinrichtungen als Lern- und Ausbildungsorte zu stärken. Dazu benötigen die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter, hier verstanden als Praxismentorinnen und Praxismentoren, eine entsprechende Qualifizierung sowie ausreichende Zeitkontingente für diese Tätigkeit. Spezifische Fortbildungen sollten daher verpflichtende Voraussetzung für die Praxisanleitung oder entsprechende Ausbildungsmodule sollen bereits Bestandteil der fachschulischen bzw. hochschulischen Ausbildung sein.“ (S.29 f.).

Nachdem die Qualifizierung von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern in Rheinland-Pfalz gerade auch durch die gemeinsam von Ministerium, den Vertretern der katholischen Bistümer, der evangelischen Landeskirchen, der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege sowie der kommunalen Spitzenverbände verabschiedete trägerübergreifende Rahmenvereinbarung mittlerweile bundesweit Anerkennung erfahren hat, sind im neuen Kitagesetz[1] in § 21 Abs. 7 erstmals Deputate für Praxisanleitung festgeschrieben worden. Der Zeitanteil erhöht sich mit jeder auszubildenden oder studierenden Person. Das Gesetz sieht keine Begrenzung der Anzahl der Auszubildenden pro Kita vor.

Eine gute Ausbildung erfordert gut ausgebildete Anleiterinnen und Anleiter. Ziel dieser Rahmenvereinbarung ist, die bisher bereits festgelegten Inhalte der Fortbildung zur Praxisanleitung in Rheinland-Pfalz weiterzuentwickeln, eine Standardisierung zu erreichen und damit eine vergleichbare und abgesicherte Mindestqualität der unterschiedlichen Qualifizierungsangebote zur Praxisanleitung für Rheinland-Pfalz sicherstellen zu können.

[1] Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege – KiTaG – vom 03.09.2019

Die in dieser Rahmenvereinbarung vollzogene Orientierung an Kompetenzen, verstanden als die Verbindung von Wissen und Können in der Bewältigung von Handlungsanforderungen[2], bezieht sich einerseits auf die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter. Die Verknüpfung von Theorie und Praxis in dieser Definition unterstreicht aber auch die Bedeutung von Praxis im Rahmen der Ausbildung.

Grundvoraussetzung, um Auszubildende/Studierende gut begleiten zu können, ist das Verständnis von Einrichtungen als Ausbildungsbetrieb von Seiten des Trägers, der Leitung und des ganzen Teams. Hierzu bedarf es eines einrichtungsspezifischen Konzepts für Praxisanleitung, das sowohl inhaltliche und organisatorische Aussagen zur praktischen Ausbildungsphase als auch ein tragfähiges Kooperationskonzept mit Fach-/Hochschule enthält. Die Verantwortung hierfür liegt beim Träger bzw. der Leitung.

Eine gut ausgestaltete Praxisanleitung stellt eine wesentliche Grundlage dar, damit potenzielle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter längerfristig in der Einrichtung bleiben. Sie ist somit ein wichtiges Instrument der Personalgewinnung und –bindung. Die Rahmenvereinbarung gibt zum einen den Fortbildungsträgern Auskunft über rheinland-pfälzische Standards in Bezug auf Praxisanleitung. Zum anderen enthält sie alle wichtigen Informationen für diejenigen, die sich für eine Qualifizierung zur Praxisanleitung entscheiden.

Die Inhalte, die in dieser Rahmenvereinbarung aufgenommenen wurden, bilden die Grundlage für eine trägerspezifische Ausgestaltung. Gleichzeitig ist die in den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen[3] beschriebene Haltung maßgeblich für die Interaktionen im Bereich Praxisanleitung.

Die Unterzeichner verpflichten sich, die trägerübergreifende Rahmenvereinbarung an den sie betreffenden Punkten einzuhalten und in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Umsetzung zu sorgen.

[2] vgl. DJI/ Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (Hrsg.): Mentorinnen und Mentoren am Lernort Praxis. Grundlagen für die kompetenzorientierte Weiterbildung. Band 8. München 2014, S. 113.

[3] Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz plus Qualitätsempfehlungen. Mühlheim an der Ruhr 2020.

Allgemeines

Voraussetzung für die Berechtigung zur Praxisanleitung

Personen, die mit Praxisanleitung betraut werden, sollten grundsätzlich ein Interesse für die Aufgabe der Praxisanleitung mitbringen und

- müssen als qualifizierte pädagogische Fachkräfte gemäß Ziffer 4 der Fachkräftevereinbarung anerkannt sein[4] und über eine mindestens 2-jährige Berufserfahrung verfügen. Darüber hinaus können auch Lehrerinnen und Lehrer, die im Ganztagsschulbereich eingesetzt sind, und geprüfte Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung (gFAB) in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) Praxisanleitung ausüben.
- müssen über den Nachweis einer Qualifizierung zur Praxisanleitung im Sinne der Rahmenvereinbarung verfügen,
- die Bereitschaft zur kontinuierlichen Weiterbildung zum Thema Anleitung und Auffrischung bereits länger absolvierter Qualifizierungen zur Praxisanleitung haben,
- sollen mit möglichst vollem Beschäftigungsumfang[5] angestellt sein,
- sollen möglichst nicht die Funktion der Einrichtungsleitung innehaben sowie
- eine kontinuierliche Begleitung während des gesamten Anleitungsprozesses gewährleisten können.

Rechtliche Grundlagen

In der Fachschulverordnung im Fachbereich Sozialwesen vom 2. Februar 2005 (FS VO SW) wurde verpflichtend festgelegt, dass für die Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher und zur staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin/zum staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger[6] der Nachweis der ausbildenden Einrichtung erforderlich ist, dass die mit der Ausbildung betraute Fachkraft u. a. auch den Nachweis einer berufspädagogischen Fort- und Weiterbildung zur Praxisanleitung erbringen muss.

[4] Erzieherinnen und Erzieher, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Heilerzieherinnen und Heilerzieher (Fachschule) mit staatlicher Anerkennung, Heilerziehungspflegerinnen und –pfleger mit dreijähriger Fachschulausbildung mit staatlicher Anerkennung, Waldorferzieherinnen und Waldorferzieher mit staatlicher Anerkennung, Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik und vergleichbare Abschlüsse an Hochschulen und Berufsakademien mit staatlicher Anerkennung oder ohne staatliche Anerkennung aber mit einjähriger einschlägiger Berufserfahrung, Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Religionspädagogik, Heilpädagogik, Logopädie, Ergotherapie und vergleichbare Abschlüsse an Hochschulen sowie Berufsakademien mit staatlicher Anerkennung sowie pädagogischer Basisqualifizierung oder ohne staatliche Anerkennung mit pädagogischer Basisqualifizierung und einjähriger einschlägiger Berufserfahrung, Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Sozialmanagement, Absolventinnen und Absolventen pädagogischer Studiengänge an Hochschulen und vergleichbare Abschlüsse ohne staatliche Anerkennung mit einjähriger einschlägiger Berufserfahrung sowie der pädagogischen Basisqualifizierung, Absolventinnen und Absolventen einschlägiger psychologischer Studiengänge an Hochschulen und vergleichbare Abschlüsse mit pädagogischer Basisqualifizierung, Grundschullehrerinnen und –lehrer sowie Förderschullehrerinnen und –lehrer mit erstem Staatsexamen und pädagogischer Basisqualifizierung.

[5] Entscheidend hierbei ist nicht so sehr der tatsächliche Beschäftigungsumfang. Vielmehr muss mit dem entsprechenden Stundenumfang die erforderliche Kontinutität in der Anleitung gewährleistet werden können.

[6] Im Folgenden werden die anzuleitenden Personen in den unterschiedlichen Ausbildungsabschnitten der Fachschulausbildungsgänge Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege als Schülerinnen und Schüler bezeichnet.

Für Träger von Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe, anderen sozial- und sonderpädagogischen Praxisfeldern und der Schule[7] heißt dies, dass in jeder Einrichtung, die sich in die Ausbildung der genannten Berufsgruppen einbringt und angehende Erzieherinnen bzw. Erzieher (im Rahmen der Kurzpraktika), Berufspraktikantinnen bzw. Berufspraktikanten und angehende Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger anleitet, eine in diesem Sinne qualifizierte Fachkraft angestellt ist.

Die Paragraphen der Fachschulverordnung, die den Bereich der Praxisanleitung betreffen, lauten:

§ 4 Abs. 5:
Die Schülerinnen und Schüler haben im schulischen Ausbildungsabschnitt unter Anleitung der Fachschule mindestens zwei Praktika von insgesamt zwölf Wochen in unterschiedlichen Arbeitsfeldern anerkannter Ausbildungsstätten nach Absatz 1 und § 9 Abs. 1 abzuleisten. Die Praktika sollen mindestens zu einem Drittel in den Ferien abgeleistet werden. Die zeitliche Verteilung und Organisation regelt die Fachschule. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler während der Praktika werden von entsprechend ausgebildeten Fachkräften mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung und der Fähigkeit zur Praxisanleitung, die durch eine berufspädagogische Fort- oder Weiterbildung nachzuweisen ist, beurteilt. Die Wahl der Praktikumsstelle bedarf der Zustimmung der Fachschule. Die Fachschule kann Schülerinnen und Schüler im schulischen Ausbildungsabschnitt mit entsprechender Berufserfahrung von der Verpflichtung zur Ableistung des Praktikums befreien.

§ 9 Abs. 1:
Das Berufspraktikum […] ist in geeigneten Ausbildungsstätten im näheren Umkreis der bisher besuchten Fachschule abzuleisten. In der Ausbildungsstätte muss zur Anleitung der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten mindestens eine staatlich anerkannte Erzieherin oder ein staatlich anerkannter Erzieher oder eine entsprechend ausgebildete Fachkraft mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung und der Fähigkeit zur Praxisanleitung, die durch eine berufspädagogische Fortbildung oder Weiterbildung nachzuweisen ist, mit der Ausbildungsanleitung beauftragt sein.

§ 15 Abs. 5:
In der Ausbildungsstelle und in den Praktikumsstellen muss mindestens eine staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin oder ein staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger oder eine entsprechend ausgebildete Fachkraft mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung und der Fähigkeit zur Praxisanleitung, die durch eine berufspädagogische Fort- oder Weiterbildung nachzuweisen ist, für die Leitung der Ausbildung zur Verfügung stehen.

Stärkerer Theorie-Praxis-Transfer (Zwei Ausbildungsorte)

Durch die systematische Verknüpfung der beiden Lernorte „Praxis“ und „Fachschule“ findet ein stärkerer Theorie-Praxis-Transfer statt, der zentral für die qualifizierte Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher bzw. zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger ist.
Im Rahmenplan für das Berufspraktikum für die Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik heißt es dazu:

[7] Das Berufspraktikum kann auch an Schwerpunktschulen oder Ganztagsschulen (im Folgenden mit „Schule“ bezeichnet) in Rheinland-Pfalz absolviert werden.

„Der Erwerb der im Rahmenplan genannten Kompetenzen setzt eine enge Zusammenarbeit von Praxisstelle und Fachschule voraus, da nur so das theoriegeleitete Handeln und zugleich das praxisorientierte Denken für eine breit gefächerte berufliche Handlungsfähigkeit weiterentwickelt werden kann. […] Der Rahmenplan bildet die Grundlage für allgemeine Ausbildungspläne, die von der Fachschule in Zusammenarbeit mit Ausbildungsstätten für unterschiedliche Arbeitsfelder der Erzieherinnen und Erzieher erstellt werden. Diese Ausbildungspläne enthalten konkrete Handlungssituationen zu den im Rahmenplan genannten Kompetenzen. Darauf aufbauend erarbeitet die Ausbildungsstätte zu Beginn des Berufspraktikums zusammen mit der Berufspraktikantin/dem Berufspraktikanten einen konkreten, zeitlich strukturierten, individuellen Ausbildungsplan.“ (vgl. Seite 1 des Rahmenplans).
Auch im Qualifikationsprofil der Heilerziehungspflege ist diese enge Verzahnung formuliert: „Das Besondere an der Fachschul-Ausbildung ist die enge Verknüpfung zwischen den Lernorten Fachschule und Fachpraxis. Die in den Handlungsfeldern an der Fachschule angelegten Kompetenzen finden am Lernort Fachpraxis ihre direkte Umsetzung, Erprobung und Vernetzung in komplexen Aufgaben.“[8]

Verantwortung des Trägers
Es ist die Aufgabe des Trägers, dafür zu sorgen, dass in jeder Einrichtung, in der Schülerinnen und Schüler im Sinne der Fachschulverordnung betreut werden, eine nach der vorliegenden Vereinbarung qualifizierte Kraft für die Anleitung dieser zur Verfügung steht.

Verantwortung der Fachschule
Die Fachschule trägt eine Mitverantwortung für diesen Teil der Ausbildung, da sie bei der Wahl der Einsatzstelle zustimmen muss (vgl. § 4 Abs. 5 FS VO SW). Die Bedingungen des Ausbildungsvertrages sind entsprechend umzusetzen.

Gegenseitige Anerkennung
Die Träger von Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe, anderen sozial- und sonderpädagogischen Praxisfeldern und der Schule in Rheinland-Pfalz erkennen gegenseitig Fortbildungen für Praxisanleitung, die dieser Rahmenvereinbarung entsprechen, an.

[8] BAG der Ausbildungsstätten für Heilerziehungspflege in Deutschland e.V. (2018), Qualifikationsprofil Heilerziehungspflege, Seite 27

Standards für die Fortbildung zur Qualifizierung von Praxisanleitung

Fortbildungsziel

Ziel der Fortbildung ist das Erreichen folgender Kompetenzen:

- Kompetenz zur Gestaltung einer zuverlässigen und verbindlichen Kooperation mit der Fachschule/Hochschule zur Gewährleistung einer qualifizierten Ausbildung,
- Kompetenz das eigene Handeln auf der Folie des Ausbildungskonzeptes der Einrichtung regelmäßig zu hinterfragen und das Team entsprechend in den Ausbildungsprozess einzubinden,
- Kompetenz, die eigene Rolle im pädagogischen Handeln und als Ausbilderin/Ausbilder regelmäßig zu reflektieren,
- Kompetenz, den Ausbildungsprozess von Beginn bis zum Ende kontinuierlich zu gestalten,
- Kompetenz die Entwicklung von Reflexionsfähigkeit von Auszubildenden im Hinblick auf ihr pädagogisches Handeln zu fördern und zu unterstützen,
- Kompetenz zur Beobachtung, Einschätzung und Beurteilung der Auszubildenden.

Lernkonzept

Grundlage ist ein handlungsorientiertes Lehr- und Lernverständnis, das an den Erfahrungen und Kompetenzen der Teilnehmenden ansetzt. Ziel ist die Auseinandersetzung mit der eigenen Haltung, den Zielen und Erfahrungen in Bezug auf die Anleitung von Schülerinnen und Schülern.

Inhalte

Formulierte Kompetenzen orientieren sich an der Gestaltung der Kooperation mit der Fachschule sowie am Verlauf und den verschiedenen Phasen des Anleitungsprozesses.
Neben den im Folgenden formulierten Kompetenzen werden im Rahmen der Fortbildung zur Praxisanleitung arbeitsfeldbezogene gesetzliche, trägerspezifische und fachliche Grundlagen thematisiert.

Kompetenzen, die in der Weiterbildung erworben werden sollen[9]:

<u>Gestaltung der Kooperation mit der Fachschule und Hochschule</u>

- kennt die Rahmenbedingungen, Vorgaben und gesetzlichen Grundlagen,
- setzt das Ausbildungs-/Kooperationskonzept der eigenen Einrichtung um,
- kann die Vorstellungen der Einrichtung und ihr Handeln gegenüber der Fachschule/ Hochschule erläutern, begründen und selbstbewusst vertreten,
- begegnet der Fachschule/Hochschule partnerschaftlich und vorurteilsbewusst,
- ist offen für Positionen der Fachschule/Hochschule und tritt in den Dialog,

[9] Bei der Formulierung der Kompetenzen wurde sich teilweise an folgender Veröffentlichung der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte orientiert: Deutsches Jugendinstitut/ Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (Hrsg.): Mentorinnen und Mentoren am Lernort Praxis. Grundlagen für die kompetenzorientierte Weiterbildung. WIFF Wegweiser Weiterbildung. Band 8. München 2014

- reflektiert bestehende Erwartungen der am Ausbildungsprozess beteiligten Partner/-innen (Fachschule/Hochschule, Team, Praktikant/Praktikantin),
- gestaltet aktiv die Kooperation mit der Fachschule, trifft verbindliche Absprachen und bereitet Gespräche mit und Besuche von Fachschul-/Hochschullehrkräften vor,
- ist vertraut mit den Inhalten der Ausbildung und den Anforderungen, die von Seiten der Fachschule an die Praktika gestellt werden,
- reflektiert die eigenen Ausbildungs- und Praktikaerfahrungen.

Aufbau und Gestaltung einer tragfähigen Beziehung zur Praktikantin/ zum Praktikanten

- tritt der Praktikantin/dem Praktikanten wertschätzend gegenüber,
- reflektiert die professionelle Beziehung zur Praktikantin/zum Praktikanten und das damit verbundene Nähe-/Distanzverhältnis,
- kennt unterschiedliche Modelle der Kommunikation und Methoden der Gesprächsführung, wendet diese situationsangemessen an und reflektiert das eigene Kommunikationsverhalten,
- ist in der Lage Krisen- und Konfliktgespräche zu führen,
- gestaltet den Anleitungsprozess auf der Grundlage einer konstruktiven Fehlerkultur und ist für die Praktikantin/den Praktikanten präsent und ansprechbar in Alltagssituationen,
- übernimmt Verantwortung für die soziale Einbindung in die Einrichtung (Gestaltung der Anfangssituation, Einführung ins Team, Kontakt mit den Kindern, Gestaltung des Abschieds, Abschlussgespräch).

Planung des Ausbildungsprozesses

- verfügt über Kenntnisse der unterschiedlichen Ausbildungsformen und deren Struktur,
- reflektiert die eigene Berufs- und Lernbiografie, Berufsrollenverständnis als pädagogische Fachkraft und Praxisanleitung,
- reflektiert den bisherigen Erfahrungshorizont der Schüler/des Schülers (Lernhintergründe/-erfahrungen, individuelle Berufsbiographien, Lebenssituationen),
- berücksichtigt die individuellen Ressourcen, Vorstellungen und Erwartungen der Praktikantin/des Praktikanten,
- entwickelt, strukturiert und organisiert den individuellen Ausbildungsplan auf der Grundlage bestehender Vorgaben gemeinsam mit der Praktikantin/dem Praktikanten,
- bezieht vorhandene Ressourcen im Team in die Planung mit ein,
- ist sich der Bedeutung, Funktion und bestehender Grenzen von Planungen bewusst.

Gestaltung des Ausbildungsprozesses

- orientiert sich in der Begleitung am individuellen Ausbildungsplan,
- plant regelmäßige Anleitungs- und Feedbackgespräche und führt diese zuverlässig durch,
- weiß um die Bedeutung von Analyse- und Reflexionsgesprächen in Bildungsprozessen,
- ist sich der Prinzipien von Selbstbestimmung und Selbststeuerung im Kontext von Lern- und Bildungsprozessen bewusst,
- versteht Lernen als aktiven Konstruktionsprozess auf der Folie bisheriger Erfahrungen, erworbenem theoretischen Wissen sowie subjektiver Theorien,
- analysiert Lernsituationen, setzt Impulse und ermöglicht Lernarrangements, um individuelle Bildungsprozesse in Gang zu setzen,
- kennt die Funktion und Bedeutung von Krisen und Konflikten und verdeutlicht das damit verbundene Lernpotenzial gegenüber der Praktikantin/dem Praktikanten,
- unterstützt und regt (selbst-)reflexive Prozesse bei der Praktikantin/dem Praktikanten an,
- unterstützt die Praktikantin/den Praktikanten im Umgang mit Ungewissheit und Komplexität pädagogischer Situationen,
- bringt eigene Wahrnehmungen und Sichtweisen aktiv in den Reflexionsprozess ein und tritt mit der Praktikantin/dem Praktikanten in einen dialogischen Prozess,
- überprüft gemeinsam mit der Praktikantin/dem Praktikanten ggf. notwendige Anpassungen des Ausbildungsplans,
- dokumentiert gemeinsam mit der Praktikantin/dem Praktikanten den Entwicklungs- und Bildungsprozess im Praktikum.

Einschätzung und Beurteilung des Bildungs- und Entwicklungsprozesses

- orientiert sich bei der Beurteilung am individuellen Ausbildungsplan, den Anforderungen an die jeweilige Praxisphase und den einrichtungsinternen Beurteilungskriterien,
- ist sich der Bedeutung, Verantwortung und Wirkung von Beurteilungen bewusst,
- reflektiert die eigene Einstellung zu Beurteilungen und die Subjektivität der eigenen Wahrnehmung,
- reflektiert ggf. vorhandene Vorurteile gegenüber der Praktikantin/dem Praktikanten,
- bezieht die Selbsteinschätzung der Praktikantin/des Praktikanten in die Beurteilung ein, nutzt den kollegialen Austausch zur Objektivierung der Beurteilung, kann Beurteilungen fachlich differenziert begründen und teilt diese der Fachschule/Hochschule mit.

Zeitumfang
Nach dieser Rahmenvereinbarung werden Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Praxisanleitung anerkannt, die einen Umfang von mindestens 56 Unterrichtseinheiten bzw. 42 Zeitstunden umfassen.

Anerkennung bereits absolvierter Qualifizierungen
Als gleichwertig zur Praxisanleitung anerkannt werden das Lehramt mit zweitem Staatsexamen mit Erfahrungen als mit der Ausbildung an der Schule beauftragte Person (mindestens ein vollständiger Durchgang). Diesem Personenkreis wird dringend empfohlen, sich mit fachspezifischen Fragen zur Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher auseinanderzusetzen.

Darüber hinaus wird die Weiterbildung "Fachschule Organisation und Führung" anerkannt. Diese stellt ein Qualifizierungsangebot des Landes Rheinland-Pfalz dar, durch das Fachkräfte auf Führungsaufgaben im Bereich Leitung und Praxisanleitung vorbereitet werden. Aufgrund der hohen Stundenzahl, die sich die Weiterbildung mit Praxisanleitung beschäftigt (ca. 80 Stunden), ist eine ähnlich intensive Auseinandersetzung mit dem Thema Praxisanleitung gegeben, wie in der Rahmenvereinbarung dargestellt. Zudem kann das Wahlpflichtfach "Lern-, Beratungs- und Bewertungsprozesse im Praxisfeld gestalten" (Modul 6) belegt werden, das eine weitere Vertiefung ermöglicht.

Auch die Studiengänge „Bildungs- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt frühe Kindheit“ (BiSo) sowie „Pädagogik der frühen Kindheit“ (FrüPäd) an der Hochschule Koblenz bereiten auf Praxisanleitung in inhaltlich und zeitlich ähnlichem Rahmen auf die Tätigkeit als Praxisanleitung vor und werden daher als gleichwertig anerkannt.

Personen, die Qualifizierungen absolviert haben, die nach der alten Rahmenvereinbarung zur Praxisanleitung anerkannt und bis zum Inkrafttreten dieser Rahmenvereinbarung abgeschlossen wurden, sind weiterhin als gleichwertig anerkannt.

Funktion des Beirates

Die Umsetzung der Rahmenvereinbarung zur Praxisanleitung wird durch einen Beirat begleitet. Dieser hat die Aufgabe einer kontinuierlichen Begleitung, Evaluation, Anpassung an neue pädagogische Gegebenheiten und ggf. Weiterentwicklung.

In-Kraft-Treten

Die Rahmenvereinbarung tritt am 15. August 2022 in Kraft.

Mainz, den 12.08.2022

Ministerium für Bildung des Landes Rheinland-Pfalz

Dr. Stefanie Hubig
Ministerin

Landkreistag Rheinland-Pfalz

Burkhard Müller
Geschäftsführender Direktor

Städtetag Rheinland-Pfalz

Lisa Diener
Geschäftsführende Direktorin

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

Dr. Karl-Heinz Frieden
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e.V.



Anke Marzi
LIGA-Vorsitzende

Beauftragter der Evangelischen Kirchen im Lande Rheinland-Pfalz



Wolfgang Schumacher
Kirchenrat

Leiter des Katholischen Büros Mainz



Dieter Skala
Ordinariatsdirektor

Hochschule Koblenz



Prof. Dr. Ralf Haderlein
Vizepräsident Studium und Lehre